

Die neue UVV Feuerwehr

Historie, Entwicklung, Änderungen, Aufgaben

Referent

Jonathan Maag

Sicherheitsingenieur & Fachkraft für Arbeitssicherheit
AMZ Siegerland e.V.

&

Freiwillige Feuerwehr Wilnsdorf

Historie

Unfallverhütung, Heilbehandlung und Rehabilitation

Seit 1884 Aufgaben der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (ehemals GUV) als Versicherung der Beschäftigten und sonstiger per Gesetz Versicherter, z.B. Feuerwehrangehörige

Die BG und UK dürfen zur Verhütung von Unfällen und Erhaltung der Gesundheit der Versicherten Vorschriften und Regeln erlassen, kontrollieren und Verstöße ggf. ahnden.

Historie

Unfallverhütung, Heilbehandlung und Rehabilitation



Abbildung 1: Archiv des Landesfeuerwehrmuseums Sachsen-Anhalt, Stendal, aus FUK Dialog 03_2018

Erste UVV für Feuerwehren ab ca. 1933.

Ziel: „... bewahrt vor Schäden, Krüppeltum und Tod, erhält den Ernährer der Familie“

Entwicklung

Arbeitsschutz in Deutschland bis 1996

Lange Jahre waren die UVVen das „Scharfe Schwert“ zur Durchsetzung des Arbeitsschutzrechts in der BRD.

Gewerbeordnung und Reichsversicherungsordnung richteten allgemein an alle Arbeitsgeber, für die Berufszweige entstanden vielfältige, aber eben auch spezialisierte Berufsgenossenschaften.

Für die Feuerwehren gab es die „Feuersozietäten“, später die Feuerwehrunfallkassen.

Entwicklung

Nach 1996 Dualismus im Arbeitsschutz

Mit Verabschiedung und der verbindlichen Einführung der EU-Sozialrichtlinie ist 1996 das Arbeitsschutzgesetz entstanden.

Viele Aufgaben der Berufsgenossenschaften sind auf den Staat übertragen worden, die Unternehmer haben mehr Verantwortung erhalten. Berufsgenossenschaften mussten fusionieren.

ZIEL => Doppelregelungen vermeiden



EU-Richtlinie

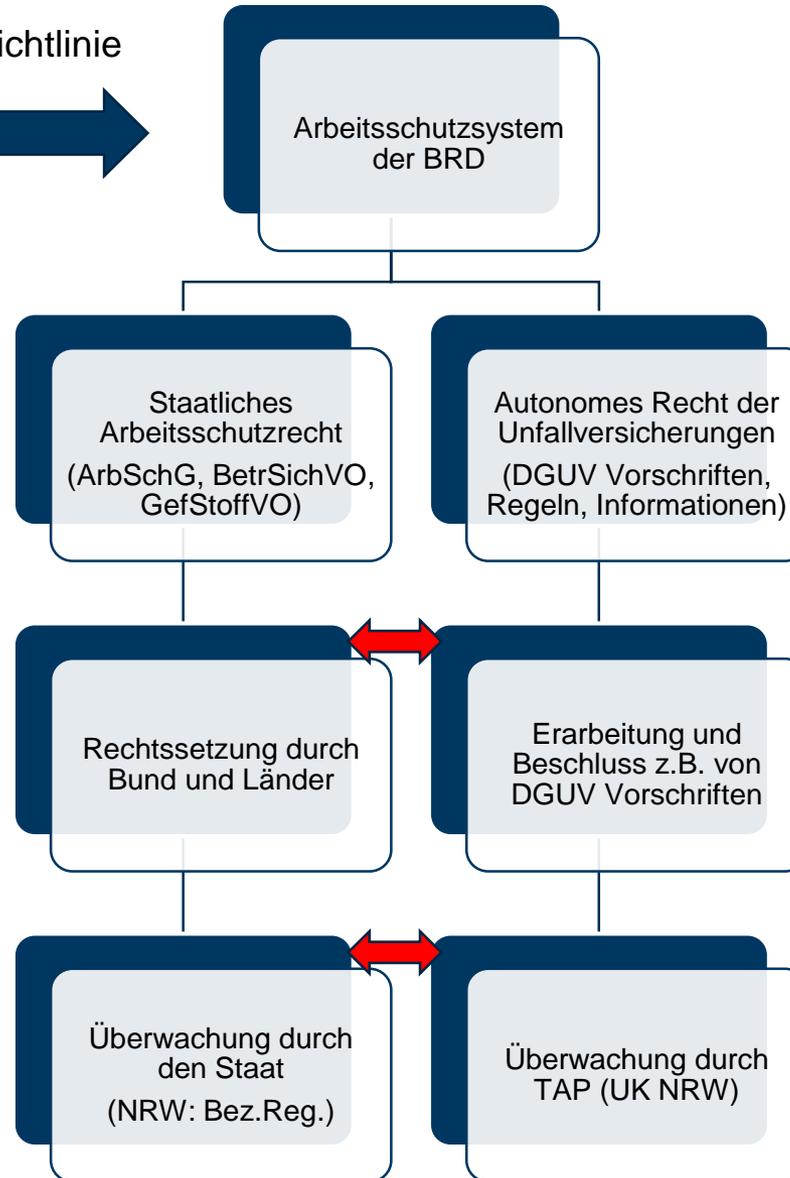
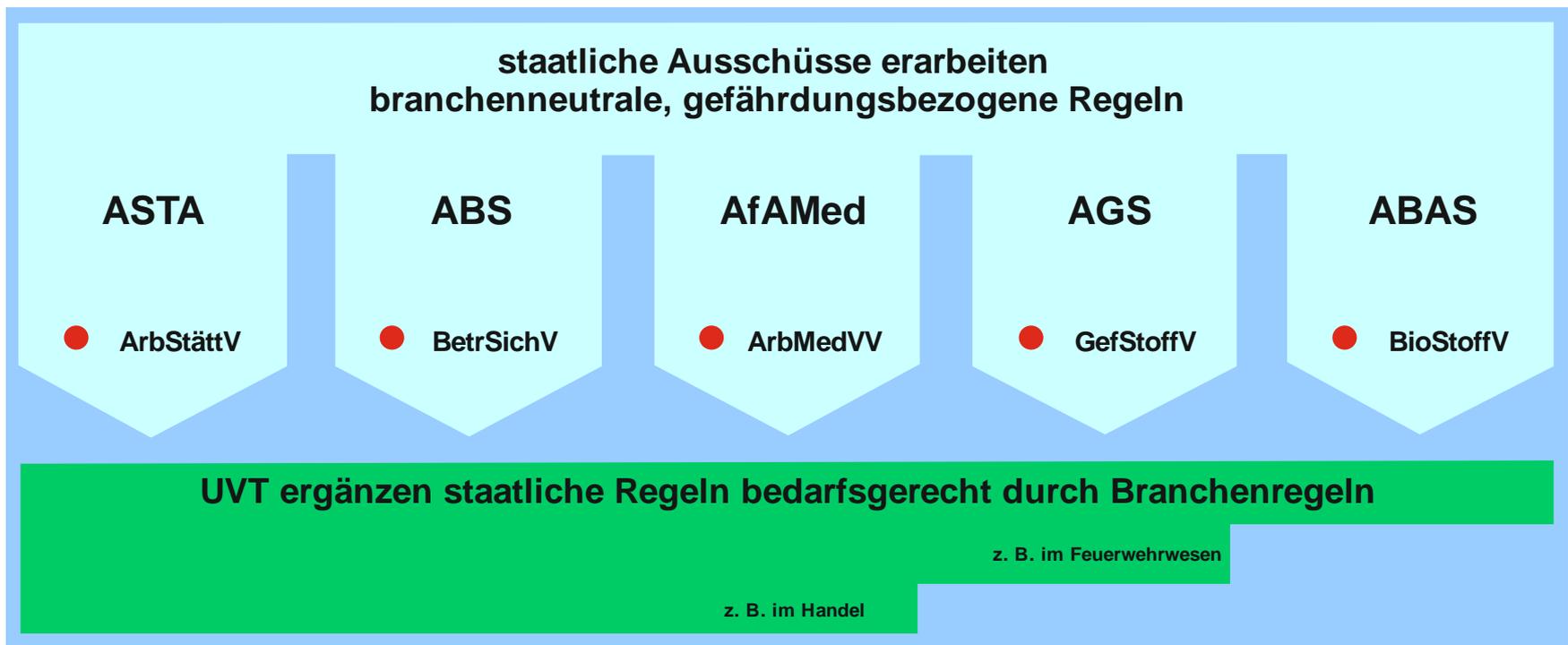


Abbildung 2: Arbeitsschutzsystem der BRD
Maag AMZ-Siegerland e.V.

Entwicklung

Gemeinsame deutsche Arbeitsschutz Strategie



Quelle: nach M. Koll BMAS

Entwicklung der UVV Feuerwehr

Die „alte“ UVV Feuerwehren gab seit 1989, es sind nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Erarbeitung einer „neuen“ UVV Feuerwehr seit 2010 mit einigen „Rückschlägen“

Genehmigung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehr“ im November 2018.

Verbindliche Einführung in NRW zum 01.10.2019.

Vorschriftenwerk

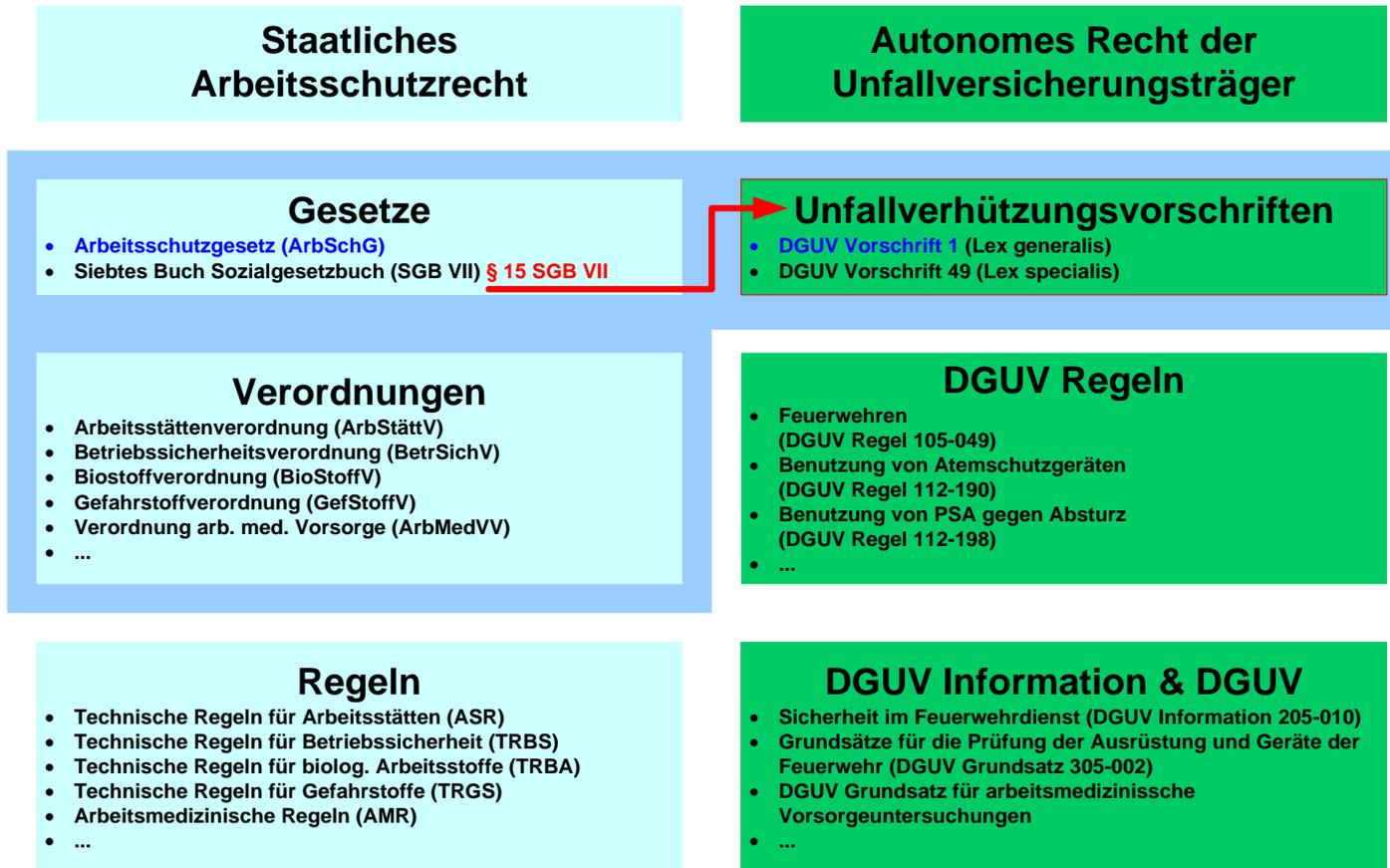
Die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehr“ ist eine Branchen bezogene Ergänzung, eine Spezialvorschrift.

Sie bezieht sich in vielen Dingen auf die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, diese ist die Generalvorschrift und gilt auch für die Freiwillige Feuerwehr.

In der DGUV Vorschrift 1 ist u.a. geregelt, dass staatliches Arbeitsschutzrecht auch für Ehrenamtliche anzuwenden ist. => Inbezugnahme

Entwicklung

Nach 1996 Dualismus im Arbeitsschutz



DGUV Vorschrift 49 => UVV Feuerwehr

 **DGUV**
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

49

DGUV Vorschrift 49

M U S T E R - U V V

Unfallverhütungsvorschrift
Feuerwehren

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535
des Europäischen Parlaments und des Rates vom
9. September 2015 über ein Informationsverfahren
auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und
der Vorschriften für die Dienste der Informationsge-
sellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Juni 2018

 **DGUV**
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

105-049

DGUV Regel 105-049

Feuerwehren

Juni 2018

Gliederung

- I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz
- III. Feuerwehreinrichtungen
- IV. Betrieb
- V. Anlage
- VI. Anhang 1&2

Vorwort zur DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“

[...] Der Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrleute erfolgt im Unterschied zur Berufs- oder Werkfeuerwehr nicht routinemäßig, sie üben unterschiedliche „Hauptberufe“ aus. Durch die daraus resultierende fehlende Routine können sich die Gefährdungen im Feuerwehrdienst erhöhen.

An die im Alarmfall genutzten Bereiche außerhalb sowie in Feuerwehrhäusern sind deshalb andere, zum Teil höhere Anforderungen an die technisch-bauliche Sicherheit zu stellen als an Arbeitsstätten. [...]

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherte bestimmt sind.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherte bestimmt sind.

Klare Benennung der Städte und Gemeinden als Unternehmer sowie aller Feuerwehrangehörigen, auch Kinder- und Jugendfeuerwehr, Ehrenabteilung, Unterstützungsabteilung etc.

§ 1 Geltungsbereich



**NUR FÜR FREIWILLIGE
FEUERWEHREN**

II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz



§ 3 Verantwortung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs.1

[...]

Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt somit bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr.

Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen.

[...]

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs.1

[...]

Eine geeignete Organisation ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind.

Bei der Wahrnehmung ihrer [...] Verantwortung hat die Unternehmerin [...] zu berücksichtigen, dass Feuerwehrdienst aufgrund folgender Aspekte häufig von üblichen betrieblichen Gegebenheiten abweicht:

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs.1

- *Weder Zeitpunkt noch Aufgaben und Tätigkeiten der Einsätze sind planbar.*
- *Das Gefährdungspotenzial von Feuerwehreinsätzen ist hoch und sie sind mit einem hohen Restrisiko für die Feuerwehrangehörigen verbunden.*
- *Einsätze, insbesondere zur Rettung von Personen sind mit höchster Eile verbunden*
- *Einsätze sind oftmals mit hohen physischen und psychischen Belastungen für Feuerwehrangehörige verbunden*

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs.1

[...] In freiwilligen Feuerwehren [...] sind Feuerwehrangehörige überwiegend ehrenamtlich tätig. Die sich daraus ergebenden Strukturen müssen der Wahrnehmung der Verantwortung besonders berücksichtigt werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Zufälligkeit der Verfügbarkeit und Zusammensetzung der Feuerwehrangehörigen zum Zeitpunkt des Einsatzes*
- Besondere Anforderungen bei der Personalauswahl und –qualifikation zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft*

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs.1

[...]

- *Belastungen der Feuerwehrangehörigen durch unmittelbar vorrangegangene und folgenden berufliche oder private Tätigkeiten.*
- *Die Konzentration auf die Pflichtaufgaben aufgrund von begrenzter zeitlicher Ressourcen. Die Trägerin [...] soll insbesondere bei organisatorischen Verwaltungsaufgaben das Ehrenamt entlasten.*
- *Die Prüfung der Notwendigkeit der Übertragung von Aufgaben, die keine Pflichtaufgaben sind. [...]*

Zusammenfassung § 3 Abs. 1

Klare Zuweisung der Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Freiwilligen Feuerwehr an den Träger des Feuerschutzes nach Landesrecht.
Gesamtverantwortung somit beim HVB (Bürgermeister)

Aufforderung zur Schaffung einer örtlich geeigneten (Arbeitsschutz-) Organisation unter Beachtung der ehrenamtlichen Strukturen.

Verwaltungsaufgaben sollen nicht auf die Feuerwehr abgewälzt werden.

§ 3 Verantwortung

(2) Überträgt die Unternehmerin oder der Unternehmer ihnen obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer in besonderem Maße der Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung nachzukommen.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs.2

Beabsichtigt die Trägerin [...] der Feuerwehr, ihnen nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben an Feuerwehrangehörige zu übertragen, haben sie sorgfältig zu prüfen:

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs.2

- *Welche Aufgaben und Pflichten nach bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen übertragen werden können. Die ehrenamtlichen Strukturen sind besonders zu beachten.*
- *Welche Aufgaben und Pflichten bei ihnen verbleiben bzw. durch sie organisiert werden können und müssen (z.B. Personal- und Verwaltungstätigkeiten, Prüfung von baulichen Anlagen, Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt des Feuerwehrhauses, zur Überprüfung und Durchführung notwendige Dokumentationen). [...]*

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs.2

[...] Ist für die Pflichterfüllung eine Aus- oder Fortbildung erforderlich, ist diese von der Unternehmerin [...] zu veranlassen.

Die Übertragung der Unternehmerin [...] auf Feuerwehrangehörige hat schriftlich zu erfolgen.

Die Unternehmerin [...] hat die zur Pflichterfüllung notwendigen Einrichtungen und Ausstattungen zu stellen.

Eine enge Zusammenarbeit zw. der Trägerin [...] und der Leitung der Feuerwehr soll insbesondere bei [...]

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs.2

...]

- *der Gefährdungsbeurteilung*
- *der Auswahl von Ausrüstungen und Geräten*
- *der Planung von Neu-, Aus-, und Umbau des Feuerwehrhauses*
- *der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung*
- *und der Vergabe von Prüf- und Reparaturaufträgen*

...erfolgen.

Zusammenfassung § 3 Abs. 2

Es besteht die Möglichkeit Unternehmerpflichten an Feuerwehrangehörige zu übertragen. Von dieser Möglichkeit soll nur in engen Grenzen, unter beachten der jeweiligen Anforderung und Befähigung Gebrauch gemacht werden.

Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

Bestimmte Aufgaben und Pflichten können und sollen nicht übertragen werden.

Aufforderung zur engen Zusammenarbeit mit der Leitung der Feuerwehr.

§ 3 Verantwortung

- (3) Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen, haben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs. 3

Die vor Ort eingesetzten Feuerwehr-Führungskräfte müssen sich ihrer Verantwortung für die Ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen bewusst sein. Dennoch kann es Einsatzsituationen geben, bei denen eine plötzliche, unvorhersehbare Lageänderung die Sicherheit und Gesundheit der eingesetzten Kräfte bedrohen, ohne dass die Führungskraft rechtzeitig reagieren kann. [...]

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs. 3

[...]

Die Pflicht zur Fürsorge und Erhalt der Leistungsfähigkeit gegenüber den Einsatzkräften muss beachtet werden (z.B. durch rechtzeitige Ablösung, ausreichende Pausen, wirksame Hygiene, Verpflegung)

Grundsätzlich sind die Vorschriften- und Regelwerke zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie das feuerwehrspezifische Regelwerk zu berücksichtigen.

[...]

Zusammenfassung § 3 Abs. 3

Auch bei der Feuerwehr muss bei planbaren Aufgaben das T-O-P Prinzip beachtet werden.

Im Einsatzfall sind diese Maßnahmen aufgrund von Dringlichkeit, Art und Umfang sowie den notwendigen Informationen zur Umsetzung nicht immer möglich.

Daher darf hier unter Beachtung des feuerwehr-technischen Regelwerkes davon abgewichen werden.

Nutzung von anlassbezogener PSA ist anzuordnen.

§ 3 Verantwortung

- (4) Von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ kann unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ abgewichen werden, soweit dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs. 4

[...]

Vor allem zu Beginn eines Feuerwehreinsatzes liegen in der Regel keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Eine Gefährdungsbeurteilung z.B. wie sie für den bestimmungsgemäßen Betrieb in Arbeitsstätten nach dem ArbSchG vorgesehen ist, ist damit nicht für jeden FW-Einsatz im Voraus möglich. [...]

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 3 Abs. 4

[...]

Aufgrund dieser besonderen Situation kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) unter Umständen nicht eingehalten werden.

Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzausrüstung erlangen besondere Bedeutung.

Zusammenfassung § 3 Abs. 4

Feuerwehrführungskräfte haben insbesondere bei Einsätzen besondere Verantwortung gegenüber den Ihnen unterstellten Kräften.

Durch den Hinweis auf eine plötzliche Lageänderung und den damit verbundenen Gefährdungen auf die eine Führungskraft ggf. nicht mehr reagieren kann wird eine Garantenstellung gegenüber den Einsatzkräften relativiert, aber auch nur für diesen Fall!

§ 4 Gefährdungsbeurteilung

Die Unternehmerin [...] hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen.

Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 4

[...]

Die Unternehmerin [...] muss durch wirksame Maßnahmen dafür Sorgen, dass Feuerwehrangehörige auch unter Einsatzbedingungen möglichst nicht gefährdet werden. Geeignete Maßnahmen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung [...]

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 4

[...]

Bei Feuerwehren entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger und den FwDV zu ergreifende Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. [...]

Die betroffenen Feuerwehrangehörigen müssen von dem jeweils anzuwendenden Regelwerk Kenntnis nehmen können

[...]

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 4

[...]

Anlässe für eine Gefährdungsbeurteilung

- *Feuerwehrgerätehäuser, Beschaffung PSA, Fahrzeuge, Geräte, Schaummittel etc.*

[...]

Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Einsatzvorbereitung

[...]

Gefährdungsbeurteilung im Einsatz

- *Führungsvorgang ist gleichwertig*

Zusammenfassung § 4

Auch für die Feuerwehren müssen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden.

Unterscheidung zw. innerer und äußerer Organisation und Zuständigkeit notwendig.

[Leitung der FW vs. Unternehmer (Bürgermeister)]

Teilweise Kenntnisnahme und Anwendung des vorhandenen Regelwerk als Ersatz einer Gefährdungsbeurteilung ausreichend.

Im Einsatzfall ist der Führungskreislauf einer Gefährdungsbeurteilung gleichwertig!

§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Die Unternehmerin [...] hat sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer [...] Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen.

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

(1) Die Unternehmerin [...] darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin [...] die Eignung ärztlich bestätigen zulassen.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 6 Abs. 1

[...]

Bei konkreten Anhaltspunkten für Zweifel am der körperlichen bzw. geistigen Eignung hat eine Untersuchung durch einen geeigneten Arzt [...] zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können dem oder der Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden. [...]

Zur Erhaltung bzw. Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit soll die Unternehmerin [...] geeignete Maßnahmen anbieten und unterstützen. [...]

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

(2) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter – im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin [...] bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 6 Abs. 2

[...]

Eine uneingeschränkte Eignung ist von besonderer Bedeutung z.B. für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger oder Fahrerinnen und Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen. Sie beeinflusst wesentlich die ggf. erforderliche Rettung von Personen, die Sicherheit der Truppmitglieder oder der im Feuerwehrfahrzeug Mitfahrenden, die anderer Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer und nicht zuletzt die eigene. [...]

z.B. Krankschreibung [...]

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

- (3) Für Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin [...] deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher gemäß Anlage 1. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) [...]

Zusammenfassung § 6

Die gesundheitliche und geistige Eignung für Aufgaben oder Funktionen hat sich die Gemeinde bestätigen zu lassen.

Regelmäßige Untersuchung für AGT.

Unaufgeforderte Meldung der eigenen Eignung an die Führungskraft oder Gemeinde, Dienstweg sollte beachtet werden.

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(2) [...]

Im Übrigen bleiben die Regelungen der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ unberührt.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 7 Abs. 2

[...] gelten die in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) bestimmten Maßnahmen [...] auch für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen.

Zur Beurteilung ihrer Gesundheit bezogen auf die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst sowie zu deren Erhaltung und Förderung können Feuerwehrangehörige eine arbeitsmedizinische Vorsorge von der Unternehmerin [...] verlangen (Wunschvorsorge).

Bei bestimmten [...] Tätigkeiten, z.B. Infektionsgefährdung, hat die Unternehmerin [...] die [...] Vorsorge zu veranlassen bzw. anzubieten.

Zusammenfassung § 7

Die ArbMedVV gilt normalerweise nur für Beschäftigte, die durch die berufliche Tätigkeit (z.B. Arbeit im Lärmbereich oder mit bestimmten Gefahrstoffen) erkranken können.

Die Vorsorge wird zur schnellen Erkennung von Schäden (z.B. Hörtest) oder Beratung, z.B. bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durchgeführt.

Für die Feuerwehren wird letzteres zu prüfen sein, insbesondere weil z.B. betriebliche Ersthelfer gegen Hepatitis B zu Impfen sind, aber auch bei Hochwasser- oder TH-Einsätzen besteht ein Infektionsrisiko.

§ 8 Unterweisung

(1) Die Feuerwehrwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren regelmäßig zu unterweisen.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

(2) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 8 Abs. 1

[...]

Die Unternehmerin [...] ist für die Unterweisung verantwortlich. Die Durchführung der Unterweisung kann auf den Leiter der Feuerwehr [...] sowie Fach- und Führungskräfte übertragen werden.

[...] Anlässe für eine Unterweisung [...]

Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Ein Dienstplan /-buch, aus dem die Unterweisungsinhalte eindeutig hervorgehen, sowie eine regelmäßig geführte Anwesenheitsliste [...] sind mögliche Formen für die Dokumentation der Unterweisung. [...]

Zusammenfassung § 8

Eine jährliche „Unterweisung“ reicht, wie bislang nicht aus. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung muss auf Gefahren im FW-Dienst eingegangen werden, dies ist zukünftig zu dokumentieren.

Alle Feuerwehrangehörigen die Sonderrechte im Straßenverkehr in Anspruch nehmen, also i.d.R. Einsatzkräfte (zukünftig ggf. aber auch Unterstützungsabteilung bei Sonderaufgaben), sind jährlich zu unterweisen.

§ 9 Erste Hilfe

Die Unternehmerin [...] kann abweichend von §26 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Feuerwehren auch Ersthelferinnen oder Ersthelfer einsetzen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen oder – sofern das Landesrecht keine entsprechenden Ausbildungsvorgaben enthält – nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausgebildet worden sind und regelmäßig fortgebildet werden.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 9

[...]

Die Unternehmerin [...] hat gem. §24 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Dazu sind Feuerwehrangehörige in Erster Hilfe aus- und fortzubilden.

[...]

Die Fortbildungen in der Ersten Hilfe ist in der Regel alle zwei Jahre zu wiederholen.

[...]

Zusammenfassung § 9

Da in freiwilligen Feuerwehren bei Übung und Einsätzen die Anzahl der zu erwartenden Ersthelfer i.d.R. nicht planbar sind, sind alle Feuerwehrangehörigen regelmäßig in Erster Hilfe aus- und fortzubilden.

Erste Hilfe Ausbildung ist Bestandteil des Grundlehrgangs, anschließende regelmäßige Fortbildung sichert die Gültigkeit.

Bei Vorhaltung entsprechender Sachmittel kann die Ausbildung intern durch geeignete Ausbilder geleistet werden.

§ 10 Instandhaltung

Feuerwehreinrichtungen sind in Stand zu halten.

Die Unternehmerin [...] hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Feuerwehrfahrzeuge unverzüglich der Benutzung entzogen werden, wenn Schadhaftigkeit die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 10

[...]

Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die für die jeweiligen Tätigkeiten befähigt [...] und beauftragt sind.

Die Beauftragung z.B. [...] des Geräte- oder Atemschutzgerätewartes, sollte durch [...] die Unternehmerin schriftlich erfolgen.

[...]

Zusammenfassung § 10

Die Instandhaltung umfasst alle für die Feuerwehren eingesetzten sachlichen Mittel, insbesondere bauliche Anlagen, Feuerwehrfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen.

Die Instandhaltungsarbeiten sind zu identifizieren und die Personen mit den notwendigen Arbeiten zu beauftragen.

Besondere Personengruppen sollten schriftlich beauftragt werden.

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Unternehmerin [...] hat zu veranlassen, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 11 Abs. 1

Sichtprüfung ist die Kontrolle von Ausrüstungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen auf äußerlich erkennbare Schäden, Mängel und Einschränkungen der Schutzfunktionen ohne Zuhilfenahme von Prüfmitteln. Sie kann von jeder bzw. jedem Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden [...].

§ 11 Prüfungen

(2) Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte, Prüfeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen sind – ergänzend zu den Sichtprüfungen gemäß Absatz 1 – regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 11 Abs. 2

Im Feuerwehrdienst dürfen nur regelmäßig geprüfte Ausrüstungsgegenstände und Geräte eingesetzt werden.

[...] DGUV Grundsatz 305 – 002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr“ [...]

§ 11 Prüfungen

(3) Die Unternehmerin [...] hat Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen einer außerordentlichen Prüfung durch befähigte Personen zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen haben können oder z.B. eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen ergeben hat.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 11 Abs. 3

[...]

Außergewöhnliche Ereignisse können z.B. sein:

- *Hohe thermische Belastung*
- *Hohe mechanische Belastung*
- *Kontamination mit ABC-Stoffen*

§ 11 Prüfungen

(4) Werden Schäden oder Mängel festgestellt, die die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden können, oder bestehen Zweifel an ihrer Funktionsfähigkeit, so sind Ausrüstungen, Geräte sowie persönliche Schutzausrüstungen unverzüglich der Benutzung zu entziehen und erforderlichenfalls einer Instandsetzung zuzuführen.

§ 11 Prüfungen

(5) Stellt eine Feuerwehranghörige oder ein Feuerwehrangehöriger Schäden oder Mängel an Ausrüstungen, Feuerwehrfahrzeugen, Geräten oder persönlichen Schutzausrüstungen fest oder zweifelt an deren Funktionsfähigkeiten, hat er oder sie dies unverzüglich der zuständigen Führungskraft zu melden.

Zusammenfassung § 11

Für Feuerwehren nichts wesentlich neues.

Neu: Verantwortlichkeit der Unternehmerin

Ausführliche Beschreibung der Notwendigkeit von Prüfungen.

§ 12 Bauliche Anlagen

(1) Die Unternehmerin [...] ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

§ 12 Bauliche Anlagen

- (2) Übungsanlagen und Übungsflächen müssen so gestaltet sein, dass ein sicherer Betrieb und eine schnelle Rettung von FA gewährleistet wird.

- (3) Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 12 Abs.

Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen soll eine Kontaminationsverschleppung durch Schutzausrüstung sowie Geräte und Ausrüstungen vermieden werden.

Dazu gehören neben dem Prinzip einer baulichen und organisatorischen Schwarz-Weiß-Trennung, Stiefelwäsche usw., auch Maßnahmen der Dekontamination an der Einsatzstelle.

Zusammenfassung § 12

Die Betonung auf den sicheren Betrieb, insbesondere unter Einsatzbedingungen greift den Gedanken aus dem Vorwort auf, dass an die im Alarmfall genutzten Bereiche zum Teil höhere Anforderungen an die technisch-bauliche Sicherheit als an Arbeitsstätten zu stellen sind.

Sicherheitsabstände sind geblieben.

Neu: Gestaltung und Einrichtung sind so auszuführen, dass Gefährdungen durch Schadstoffe vermieden werden.

§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge

- (1) Geräte und Ausrüstungen müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen beim Be- und Entladen, Tragen, Handhaben sowie Betreiben vermieden werden.
- (2) Leitern und Hubrettungsgeräte müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen deren sicherer Gebrauch sowie deren Standfestigkeit und Tragfähigkeit gewährleistet ist.

§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge

- (3) Maschinell betriebene Leitern und Hubrettungsgeräte müssen so ausgewählt und ausgerüstet sein, dass der Hubrettungssatz [...] auch bei ausgeschaltetem Antrieb sicher in jeder Stellung gehalten werden kann. Zusätzlich zum Bedienstand im Rettungskorb muss am Fahrzeug ein Hauptsteuerstand mit Vorrangschaltung vorhanden sein. Not- und Gefahrensituationen im Korb müssen vom Hauptsteuerstand jederzeit wahrnehmbar sein. Der Korb muss von dort in einen sicheren Bereich gefahren werden können. Eine schnelle Rettung der auf dem Hubrettungsgerät befindlichen Personen muss möglich sein.

§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge

- (4) Die im Einsatz- und Übungsdienst verwendeten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass elektrische Gefährdungen bei den dort zu erwartenden Bedingungen für Feuerwehrangehörige vermieden werden.
- (5) Feuerwehrfahrzeuge müssen so ausgewählt und ausgerüstet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen für Feuerwehrangehörige, insbesondere unter Einsatzbedingungen, vermieden werden.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 13 Abs. 5

[...]

Die Feuerwehrfahrzeuge sind so zu gestalten, dass ein Mitfahren von Feuerwehrangehörigen außerhalb der Mannschaftskabine, z.B. bei der Schlauchverlegung aus fahrenden Feuerwehrfahrzeugen, auf Standplätzen oder Ladeflächen nicht notwendig ist.

Zu Überwachungs- oder Kontrollzwecken sind technische Lösungen wie z.B. Kamerasysteme zu bevorzugen.

§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge

- (6) Kleinboote für die Feuerwehr müssen auch im vollgeschlagenen Zustand schwimmfähig und so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden.
- (7) Feuerwehrfahrzeuge müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass deren Aufstiege, Tritte, Haltegriffe, Bedienstände sowie begehbare Flächen und Standplätze ein sicheres Ein- und Aussteigen, Begehen und Tätigwerden, insbesondere unter Einsatzbedingungen ermöglichen.

Zusammenfassung § 13

Im wesentlichen keine Änderungen.

Neu: Vermeidung von Standplätzen zum Mitfahren.

Neu: Gestaltung von Aufstiegen Tritten etc.

§ 14 Persönliche Schutzausrüstung

(1) Zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt und bereitgestellt werden.

Zur Mindestausrüstung gehören

- Feuerwehrschutzkleidung
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
- Feuerwehrschutzhandschuhe
- Feuerwehrschutzschuhe

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 14 Abs. 1

Die Unternehmerin [...] hat die PSA auszuwählen, aufeinander abzustimmen und zu beschaffen. Darüber hinaus hat sie [...] für deren fachgerechte Reinigung und Pflege zu sorgen.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Feuerwehrangehörigen individuell passen und sind grundsätzlich für den Gebrauch durch nur eine Person bestimmt. [...]

Grundsätzlich hat die Unternehmerin [...] vor der Beschaffung persönlicher Schutzausrüstungen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen [...]

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 14 Abs. 1

[...]

Die Feuerwehrschutzkleidung ist so zu wählen, dass auch Gefährdungen durch Unterkühlung, Überhitzung oder durch sonstige klimatische Verhältnisse vermieden werden.

Dies kann dazu führen, dass jahreszeitabhängig die Feuerwehrschutzkleidung zu variieren ist.

[...]

§ 14 Persönliche Schutzausrüstung

- (2) Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 14 Abs. 2

Die Unternehmerin [...] hat die PSA auszuwählen, aufeinander abzustimmen und zu beschaffen. Darüber hinaus hat sie [...] für deren fachgerechte Reinigung und Pflege zu sorgen.

Die Anzahl der speziellen persönlichen Schutzausrüstung ist so zu bemessen, dass ein notwendiger Sicherheitstrupp mit mindestens der gleichen speziellen Schutzausrüstung ausgestattet ist.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 14 Abs. 2

Spezielle persönliche Schutzausrüstungen sind insbesondere:

- *Augen-, Gesichtsschutz*
- *Atemschutzgeräte*
- *Chemikalienschutzanzüge / Kontaminationsschutzkleidung*
- *Feuerwehr-Haltegurt*
- *Feuerschutzhaube*
- *Feuerwehrschutzkleidung gegen erhöhte thermische Einwirkung bei der Brandbekämpfung*
- *Gehörschutz*
- *PSA zum Halten und Retten bzw. gegen Absturz*
- *Rettungswesten, Schnitenschutz [...]*

Zusammenfassung § 14

Keine wesentlichen Neuerungen in Bezug auf die Auswahl und Bereitstellung der PSA.

ABER: Erstmals klare Benennung wer für die Pflege und fachgerechte Reinigung zuständig ist.

§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst

- (1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Dabei müssen insbesondere bei Einsätzen und Übungen sich ändernde Bedingungen berücksichtigt werden.

Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr von den Bestimmungen der UVV abgewichen werden.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 15 Abs. 1

Einem sicheren Tätigwerden dient z.B. wenn

- *die körperlichen und fachlichen Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen den Anforderungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz entsprechen,*
- *Bei der Benutzung von Schutzausrüstung eine Überbeanspruchung der Benutzerin bzw. des Benutzers vermieden wird,*
- *Maßnahmen am Einsatzort den feuerwehrtaktischen Regeln entsprechen, [...]*

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 15 Abs. 1

Auch soweit von den Bestimmungen in den UVV im Einzelfall abgewichen werden kann, z.B. wenn sich eine Person in akuter Lebensgefahr befindet und ohne die Abweichung das Einsatzziel vorrausichtlich nicht erreicht werden kann, gilt:

Eigenschutz geht vor Fremdschutz

§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst

(2) Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 15 Abs. 2

Bei Auswahl und Handhabung der Schutzausrüstung ist auch die mögliche Kontamination der Feuerwehrangehörigen durch Brandrauch, andere Verbrennungsprodukte oder –rückstände, biologische, chemische, radioaktive Stoffe oder Gefahrenstoffe zu berücksichtigen.

Zur Handhabung zählen u.a das An- und Ablegen, Transportieren, Reinigen, Entsorgen und Lagern.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 15 Abs. 2

Auch an Einsatzstellen sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu treffen. Hierzu zählen z.B.:

- *Kennzeichnung und Absperrung kontaminierter Bereiche*
- *Nutzung des Gerätesatz Grobreinigung [...]*
- *Ablegen von kontaminierter PSA*
- *Vorhalten von Ersatzkleidung*
- *Geeignete Behälter für kontaminierte PSA bereithalten, diese bei und nach der Nutzung als solche kennzeichnen*
- *Festlegungen zur Nahrungsaufnahme*

Kontaminierte PSA ist vor einer erneuten Nutzung einer fachgerechten Reinigung [...] zu zuführen. [...]

§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst

(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 15 Abs. 3

Geeignete Maßnahmen können Absperr- und Warnmaßnahmen sein. Absperrmaßnahmen können z.B. sein.:

- *Verkehrsleitkegel*
- *geeignete Fahrzeugaufstellung*
- *Straßensperrung*
- *Verkehrssicherungsanhänger*

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 15 Abs. 3

Warnmaßnahmen können z.B. sein.:

- *Tragen von Feuerwehrschutzkleidung mit ausreichender Warnwirkung [...] oder Warnkleidung, wie Warnwesten*
- *Die Kennzeichnung durch Schilder und Signale*
- *Blaues Blinklicht gem §38 Absatz 2 StVO*
- *Heckwarnanlage*

Zusammenfassung § 15

Neu: Schärfere Auslegung bei Abweichungen von der UVV; Eigenschutz vor Fremdschutz

Neu: Kontaminationsvermeidung und Regelungen zum Umgang

Neu: Umfangreichere Nennung von Warn- und Absperrmaßnahmen.

Feuerwehrschutzkleidung i.d.R. ausreichend als Warnkleidung

§ 16 Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nach den zu erwartenden Gefährdungen zu bestimmen und zu benutzen.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 16

[...]

Die im Feuerwehrdienst zu benutzenden Schutzausrüstungen werden von der jeweils verantwortlichen Führungskraft festgelegt. Sie überwacht die Benutzung.

Feuerwehrangehörige haben die vorgegebene Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel der Unternehmerin [...] zu melden, [...].

Zusammenfassung § 16

Im wesentlichen keine Neurungen, Betonung auf die Verantwortung der Führungskraft und den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

- (1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.
- (2) Die Unternehmerin [...] hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 17 Abs 1 & 2

1 [...]

Für eine schnelle Erste Hilfe in Kinder- und Jugendgruppen der Feuerwehr müssen bei allen Diensten mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer zugegen sein.

2 [...] Kinder dürfen z.B. an Übungen mit Verletzten-darstellung oder als Verletztendarsteller nicht teilnehmen, wenn sie dadurch geistig oder körperlich überfordert werden.

§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

- (3) Die Unternehmerin [...] hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen. Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon unberührt.

Zusammenfassung § 17

Neu: Extra Paragraph zu Kinder- und Jugendfeuerwehr

Achtung: Ersthelfer bei jeder Gruppenstunde

Achtung: Keine Beteiligung der Kinderfeuerwehr im Rahmen von Übungen mit Verletztendarsteller oder als Verletztendarsteller

§ 18 Wasserförderung

Schläuche und wasserführende Armaturen sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige mit diesen sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.

§ 19 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

- (1) Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.
- (2) Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geführt werden, die ihre Befähigung gegenüber der Unternehmerin [...] nachgewiesen haben, im Umgang mit diesen unterwiesen sind, und dafür bestimmt wurden.
- (3) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 19 Abs 2 & 3

2 [...]

*Das Vorhandensein des gültigen Führerscheins von Einsatzkräfte mit Fahraufgaben ist regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung sollte halbjährlich erfolgen.
[...]*

Zur Unterweisung gehören die Einweisung und regelmäßige Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen.

3 [...]

Für das Fahren bestimmt sein heißt, es sollte schriftlich festgelegt sein, wer welches Fahrzeug führen darf.

Zusammenfassung § 19

Neue Regelungen hinsichtlich dem Führen von Feuerwehrfahrzeugen.

Regelmäßige Führerscheinkontrolle.

In der Beauftragung zum Führen eines Feuerwehrfahrzeuges kann z.B. unterscheiden werden ob das Fahrzeug im Einsatzfall unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten geführt werden darf oder ggf auch nicht.

§ 20 Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen

- (1) Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen sind so durchzuführen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

- (2) Bei Ausbildung, Übungen und Vorführungen sind Sprungrettungsgeräte so zu handhaben sowie Fallkörper und –höhen so zu wählen, dass die Bedienmannschaft nicht gefährdet wird. Zu Ausbildungs-, Übungs-, und Vorführzwecken darf nicht gesprungen werden.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 20 Abs 1

[...]

- *Rettungs- und Selbstrettungsübungen nur mit einer zusätzlichen Sicherung an einem weiteren Anschlagpunkt durchgeführt werden.*

[...]

- *Bei Rettungsübungen aus Höhen und Tiefen keine Personen auf Tragen eingesetzt werden.*

[...]

§ 21 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme

- (1) Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme sind so einzusetzen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

Dabei sind insbesondere Augen- und Gesichtsverletzungen zu vermeiden.

Zu bewegende Lasten sind gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen zu sichern.

§ 21 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme

- (2) Befehlseinrichtungen von Hebekissensystemen sind so aufzustellen, dass die Bediener weder durch Tragmittel noch durch Lasten gefährdet werden.

- (3) Hebekissensysteme sind so aufzustellen und zu benutzen, dass das System durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt wird.

§ 22 Dienst an und auf Gewässern

Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige ertrinken können, muss die Unternehmerin [...] dafür sorgen, dass die Feuerwehrangehörigen geeignete Auftriebsmittel tragen.

Ist dies nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 22

Geeignete Auftriebsmittel sind Rettungswesten nach DIN EN IS 12042 [...]

Sind durch das Tragen von Auftriebsmitteln zusätzliche Gefahren zu erwarten (z.B. bei der Eisrettung), muss eine Sicherung auf andere Weise [...] erfolgen.

Bei Einsätzen in fließenden Gewässern mit starker Strömung

- Müssen geeignete Auftriebsmittel getragen werden,*
- dürfen Leinen zum Halten nur vorgesehen werden, wenn Schnelltrenneinrichtungen verwendet werden,*
- dürfen Wathosen nicht getragen werden. [...]*

§ 23 Taucheinsatz

Taucherinnen und Taucher der Feuerwehr dürfen nur zu solchen Taucheinsätzen herangezogen werden, für die sie ausgebildet und ausgestattet sind.

§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten

- (1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheits-schädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte benutzt werden.
- (2) Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen AGT und Feuerwehrangehörigen, die sich nicht im gefährdeten Bereich aufhalten, sichergestellt.

§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten

(3) Ist die Rettung eingesetzter AGT ohne Atemschutz nicht möglich, müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Anzahl zu sofortigen Rettung bereitstehen.

Eine Überwachung der eingesetzten AGT ist sicherzustellen.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen.

DGUV- R 105-049 „Feuerwehren“ zu § 24

Geeignete Maßnahmen können je nach Einsatzsituation variieren. In Betracht kommt u.a. die Bereitstellung von:

- *Tragehilfen (z.B. Schleifkorbtrage, Tragetuch)*
- *Ausreichende Atemluftreserve, ggf. inkl. Anschlussmöglichkeit für eine zu rettende Person am Atemschutzgerät*
- *Rettungsdienst*
- *Wärmebildkamera*
- *Geräte zur technischen Rettung*
- *Zusätzliche Sicherheitstrupps*
- *Zusätzliche Rettungswege (Leitern)*

§ 25 Einsturz- und Absturzgefahren

- (1) Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Besteht die Gefahr eines Absturzes müssen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Sicherungsmaßnahmen hiergegen getroffen werden.
- (3) Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.

§ 26 Gefährdungen durch elektrischen Strom

- (1) Feuerwehrangehörige dürfen nicht durch elektrischen Strom gefährdet werden.
- (2) Muss im Ausnahmefall die Stromversorgung aus fremden elektrischen Netzen erfolgen, ist durch Verwendung einer Personenschutzeinrichtung sicherzustellen, dass keine Gefahren für Feuerwehrangehörige entstehen.
- (3) Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.

Fazit

- Der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr ist umfangreich adressiert
- Bewährte Arbeitsschutzstandards werden eingeführt
- Eignungsuntersuchungen sind rechtssicher und verbindlich eingeführt
- Schutzzieľformulierungen lassen Spielraum für Weiterentwicklung und örtliche Regelungen

Was ist jetzt zu tun?

- Zunächst: Ruhe bewahren!
- Gespräche zwischen Gemeinde und Feuerwehr führen
- Zentrale Festlegung und Niederschrift von Aufgaben
- Übertragung der Aufgaben wo notwendig und sinnvoll
- Zentrale Bereitstellung von z.B. Formularen zur Unterweisung
- Dialog zwischen Gemeinde, Leitung der FW und Führungskräften

Fragen?

**Herzlichen Dank für eure
Aufmerksamkeit und Geduld.**